



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebung Flughafen Leipzig Halle - Tabarka (Tunesien)

Begleitung vom 14. Juli 2021

Az.: 2212/2/21

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Bemerkungen.....	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
1	Verhältnismäßigkeit.....	4
2	Dokumentation.....	5
II	Kontakt eines Rechtsbeistands.....	5
III	Abholungszeitpunkt.....	6
IV	Aussetzen der Maßnahmen während der Corona-Pandemie.....	6
V	Fesselung.....	6
VI	Mittellosigkeit.....	7
VII	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe begleitete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 14. Juli 2021 die Bodenabfertigung und das Boarding einer Abschiebung vom Flughafen Leipzig/ Halle nach Tunesien. Insgesamt wurden 22 Personen zu- und rückgeführt.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf am Besuchstag gegen 7:00 Uhr am Flughafen Leipzig ein.

An der Maßnahme waren 66 Personenbegleiter Luft beteiligt. Zudem waren eine Ärztin, ein Arzt, eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher und ein Frontex-Monitor anwesend.

Die Besuchsdelegation der Nationalen Stelle beobachtete die Maßnahme von der Zuführung bis zum Abflug. Sie nahm am einführenden Briefing teil und besichtigte den Annahmehbereich, wo unter anderem eine Anamnese durchgeführt wurde und die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landespolizei und die Landesausländerbehörden stattfand, die Wartebereiche für die abzuschiebenden Personen sowie die durch Trennwände abgetrennten Bereiche, in denen Durchsuchungen nach Bundespolizeigesetz durchgeführt wurden.

B Allgemeiner Eindruck

Die Abzuschiebenden wurden aus Sachsen, Baden-Württemberg, Berlin, dem Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zugeführt. Es handelte sich um allein reisende Männer, davon wurden 10 Personen aus dem Abschiebegehwarsam, zwei Personen aus der Untersuchungshaft und sechs Personen aus der Strafhaft zugeführt. Mehrere Abzuschiebende waren während der Zuführung gefesselt; aus der Dokumentation geht zudem hervor, dass eine der abzuschiebenden Personen im Rahmen der Abholung in der Einrichtung eine Beruhigungsspritze erhalten habe.

Aufenthalt am Flughafen

Bei sechs der zugeführten Personen wurde ein PCR-Test durch den die Maßnahme begleitenden Arzt am Flughafen durchgeführt, bevor sie das Gebäude betraten. Die weiteren Abzuschiebenden waren bereits getestet worden. Die Annahme und die Untersuchung durch den Arzt (Flugtauglichkeit/ fit to fly) fanden im Eingangsbereich des Flughafengebäudes statt. Im Rahmen der Annahme erfolgte jeweils aufgrund der individuell und situativ erstellten Gefährdungsprognose die Zuordnung von zwei bis drei Personenbegleitern Luft. Bei der Mehrzahl der betroffenen Personen wurden zwei Personenbegleiter Luft zugeordnet. Vier Abzuschiebende wurden mittels Festhaltegurt (Metallfesseln an den Händen) sowie teilweise Plastikfesseln an den Beinen (Frankfurter Modell) gefesselt.

Die Durchsuchung mit Entkleidung und die Einsicht in Körperöffnungen fanden im Beisein von jeweils mindestens drei Beamten der Bundespolizei statt. Die Einsicht in Körperöffnungen wurde gleichermaßen von der Ärztin und dem Arzt vor Ort durchgeführt. Während der Durchsuchung händigte ein Abzuschiebender freiwillig Fragmente einer Rasierklinge aus, die er im Mundraum versteckt hatte.

Ein weiterer Abzuschiebender wurde aufgrund passiven Widerstands in einem Rollstuhl in den Wartebereich verbracht. Er wurde durchgehend von den zuständigen Personenbegleitern Luft überwacht, welche durch ruhige Ansprache auf die Person einwirkten. Hierbei zeigten die zuständigen Beamten ein hohes Maß an Professionalität. Aufgrund des passiven Widerstands wurde die abzuschiebende Person in das Transportfahrzeug getragen und separat zum Flugzeug verbracht. Auch in das Flugzeug wurde sie durch die zuständigen Personenbegleiter Luft getragen.

Transport zum Flugzeug und Boarding

Eine der abzuschiebenden Personen brach unmittelbar vor dem Boarding im Bus zusammen, die begleitende Ärztin überprüfte daraufhin die Vitalfunktionen. Während die Person am Boden lag, wurden ihr unmittelbar ein Festhaltegurt und Plastikfesseln an den Füßen angelegt und ein Beißschutz eingesetzt. Einige der sich außerhalb des Busses befindenden Bediensteten beobachteten die Maßnahme durchgehend durch die Fenster des Busses. Die betroffene Person wurde in das Flugzeug getragen. Bei der im Einsatzverlaufsbericht enthaltenen Formulierung „täuschte während des Boarding-Prozesses beim Aussteigen aus dem Shuttle-Bus einen Ohnmachtsanfall vor“ handelt es sich aus Sicht der Nationalen Stelle um eine wertende Beurteilung. Eine solche Einstufung darf nicht als Rechtfertigung einschneidender Maßnahmen dienen. Auffällig ist, dass der Vorfall im Einsatzverlaufsbericht als vorgetäuschte Ohnmacht und im Dienstreisebericht als Zusammenbruch der Person beschrieben wurde. Um den Eindruck zu vermeiden, dass Aussagen möglicherweise von Vorurteilen Einzelner beeinflusst werden, empfiehlt die Nationale Stelle in jedem Fall eine medizinische Aussage bei derartigen Vorfällen beizufügen.

Eine weitere Person fügte sich während des Boardings mit einem Fragment einer Rasierklinge multiple Schnittwunden am linken Handgelenk zu. Durch die begleitenden Bediensteten wurde sie im Gang des Luftfahrzeuges zu Boden gebracht und dort fixiert. Die Schnittwunden wurden durch den begleitenden Arzt geklammert und die betroffene Person mit Stahlhandfesseln gefesselt.

Ein anderer Abzuschiebender gab freiwillig Fragmente einer Rasierklinge ab.

Beide betroffenen Personen hatten die Fragmente in ihrer Kleidung versteckt.

C Positive Bemerkungen

Den Abzuschiebenden wurde auf Wunsch (auch mehrfach) die Möglichkeit gegeben während der Wartezeit am Flughafen zu rauchen. Auch Verpflegung stand ausreichend zur Verfügung und wurde den Abzuschiebenden regelmäßig angeboten. Insbesondere der bereits beschriebene professionelle Umgang der zuständigen Bediensteten mit der schwierigen Situation desjenigen Abzuschiebenden, der sich während des Aufenthalts am Flughafen in einem Rollstuhl in einem abgetrennten Bereich befand, ist hervorzuheben.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

I Verhältnismäßigkeit

Jede abzuschiebende Person wurde unter Entkleidung und Inaugenscheinnahme der Körperöffnungen durch die Ärztin oder den Arzt durchsucht. Dies geschah jeweils im Beisein von mindestens drei Polizeibediensteten. Bereits bei dem einleitenden Briefing durch den Escort Leader wurde - unter Berufung auf die Nationalität der Betroffenen - die Durchsuchung mit Entkleidung aller abzuschiebenden Personen angekündigt.

Die Vorgehensweise und Ansprache während der Maßnahme verstärkt den bereits bei den beobachteten Abschiebemaßnahmen von Halle/Leipzig nach Enfidha am 21. Juni 2017 und am 31. Januar 2018 entstandenen Eindruck, dass eine Durchsuchung mit Entkleidung allein aufgrund der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen vorgenommen wurde, was einen Eingriff in das Gleichheitsgrundrecht aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG darstellen würde. Auch dass die überwiegende Anzahl von Personen bereits Straftaten begangen hat, stellt keinen nachvollziehbaren Grund für einen routinemäßigen Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen ohne Einzelfallabwägung dar.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass in einigen Fällen eine Durchsuchung mit Entkleidung notwendig sein kann. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass eine solche Maßnahme einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde darstellen.

Da Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen,¹ ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter

¹ BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 2003, Az: 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08.

Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen. Wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl berühren, haben die betroffenen Personen zudem Anspruch auf besondere Rücksichtnahme.

Es wird empfohlen, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur vorzunehmen, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind. Der Grad der Durchsuchung sowie eine Begründung hierfür sind in jedem Fall zu dokumentieren.

2 Dokumentation

Die Intensität der Durchsuchung und die damit verbundene Einsicht des Schambereichs geht ausschließlich aus dem Einsatzverlaufsbericht hervor. In der individuellen Dokumentation wurde lediglich angekreuzt, dass es sich um eine polizeiliche Durchsuchung handle. Nur in zwei Fällen wurde der Zeitpunkt der Durchsuchung angegeben, darunter ein Fall, in dem die Dauer der Zwangsmaßnahme - 15 Minuten - aufgeführt wurde. In 12 Fällen wurde das Ergebnis der Durchsuchung nicht dokumentiert.

Trotz der regelmäßigen Empfehlung der Nationalen Stelle Zwangsmaßnahmen sorgfältig zu dokumentieren, wurde die Begründung der Durchsuchung mit Entkleidung nicht individuell erfasst. Die pauschale Aussage, dass eine Einzelfallentscheidung stattgefunden habe, ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs ist die Begründung für die Durchsuchung vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Begründung soll auf aktuellen Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Gefährdungsrisiko aufzeigen.

II Kontakt eines Rechtsbeistands

Eine der abzuschiebenden Personen äußerte bei der Übernahme den Willen, seinen Arbeitgeber und seinen Anwalt anzurufen. In der die Person betreffenden Dokumentation ist das folgende vermerkt: „Nach kurzem Gespräch hat er davon selbst abgesehen.“ Der Inhalt dieses Gesprächs wurde nicht dokumentiert. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine solche Vorgehensweise besorgniserregend. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wie der Wunsch zu telefonieren Anlass eines Gesprächs zwischen Polizisten und Abzuschiebendem sein kann.

Abzuschiebende haben ein Recht darauf Telefonate zu führen, insbesondere muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren. Die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei sollen darauf hinwirken, dass abzuschiebende Personen Telefonate tätigen können, wie dies beispielsweise bei einer von der Nationalen Stelle beobachteten Maßnahme am Flughafen Frankfurt (16. Juni 2021) gehandhabt wurde.

Abzuschiebenden Personen ist während der Maßnahme Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren. Der Kontakt zum Rechtsbeistand soll zu Beginn der Abschiebung ermöglicht werden, sodass gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können. Für den Fall, dass eine betroffene Person bisher keinen Kontakt zu einem Rechtsbeistand hatte, sind die Kontaktdaten eines Rechtsanwaltsnotdienstes mitzuteilen.

III Abholungszeitpunkt

Die Abzuschiebenden wurden aus Sachsen, Baden-Württemberg, Berlin, dem Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zugeführt. Aufgrund der Zuführung, die am Flughafen um 7:30 Uhr begann, wurden Abzuschiebende zur Nachtzeit abgeholt. Mehrere Abzuschiebende befanden sich bereits vor Beginn der Annahme auf dem Parkplatz vor dem Gebäude, wo sie im Wagen warten mussten.

Über den Kontext dieser Abschiebungsbegleitung hinaus hat die Nationale Stelle auch bei der Überprüfung der Dokumentation mehrerer Chartermaßnahmen festgestellt, dass Abzuschiebende seit Beginn der Corona-Pandemie regelmäßig zur Nachtzeit abgeholt werden.

Diese Praxis ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar. „Zur Nachtzeit darf die Wohnung nur betreten oder durchsucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung der betroffenen Person zum Zweck der Abschiebung andernfalls vereitelt wird“,² das heißt, wenn ein Ausnahmetatbestand besteht. Bloße Organisationserwägungen wie zum Beispiel die Abflugzeiten einer gebuchten Maschine können eine Umgehung der Garantie nicht rechtfertigen.³

Auch steht die aktuelle Vorgehensweise dem Grundsatz entgegen, eine Abholung zur Nachtzeit grundsätzlich zu vermeiden, um auf diese Weise die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich zu halten.

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden.

IV Aussetzen der Maßnahmen während der Corona-Pandemie

Die Nationale Stelle stellte erneut mit Besorgnis fest, dass auch kranke Personen abgeschoben werden. Im Fall der beobachteten Maßnahme fiel die Situation einer an Darmkrebs erkrankten Person auf, für die die Modalitäten einer Abschiebung ein besonderes Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus und das damit verbundene Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs beinhaltet.⁴

Bei sechs der abzuschiebenden Personen wurde der PCR-Test erst am Flughafen durchgeführt, Informationen über etwaige Testungen der zuführenden Beamtinnen und Beamten liegen der Nationalen Stelle nicht vor. Im aktuellen Kontext können Personen, die sich gemeinsam in Zufuhrfahrzeugen befinden, einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt werden.

Die Nationale Stelle empfiehlt dringend, Abschiebungsmaßnahmen auszusetzen, solange eine ernsthafte Gefährdung der abzuschiebenden Personen oder das Risiko einer Verbreitung des Virus bestehen.

V Fesselung

Während der Maßnahme waren fünf Personen mit Festhaltegurten (Metallfesseln an den Händen), teilweise kombiniert mit Plastikfesseln an den Beinen (Frankfurter Modell), gefesselt.

Nachdem sie sich multiple Schnittwunden am linken Unterarm zugefügt hatte, wurde eine weitere Person mit Stahlhandfesseln gefesselt.

² VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.11.2020 - 7 I 32/20.

³ VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.11.2020 - 7 I 32/20; VG Köln, Beschluss vom 04.03.2021 - 5 I 3/21.

⁴ RKI, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Dies ist auch bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln und Klettfesselbändern der Fall, da diese nicht arretiert werden und sich daher kontinuierlich enger um das Handgelenk schnüren können.

Ist eine Fesselung notwendig, ist es Aufgabe der Polizei, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Fixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.⁵

VI Mittellosigkeit

Drei der aus Sachsen zugeführten Personen wurden der Bundespolizei ohne Bargeld übergeben. Da sie „vollständig mittellos war“, wurde einer der betroffenen Personen 30 Euro Reisehilfe ausgehändigt.⁶ Den beiden anderen Personen wurde kein Handgeld ausgezahlt, obwohl aus der vorliegenden Dokumentation in einem Fall hervorgeht, dass der Betroffene ohne Bargeld und Wertgegenstände abgeschoben wurde. Im dritten Fall fehlen jegliche Angaben bezüglich mitgeführten Bargelds.

Zwei weitere Personen wurden jeweils mit 20 Euro⁷ und 25 Euro⁸ abgeschoben.

Die Nationale Stelle ist nach wie vor der Auffassung, dass die Bundespolizei ab der Übernahme der abzuschiebenden Personen am Flughafen die Verantwortung für die menschenwürdige Durchführung der Maßnahme trägt.

Für den Fall, dass der Bundespolizei eine abzuschiebende Person übergeben wird, die nicht über die notwendigen Mittel verfügt, soll ihr ein ausreichendes Handgeld ausgezahlt werden, ohne dass die Bediensteten vor Ort hierfür in Vorleistung treten müssen.

Es sollen alle abzuschiebenden Personen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

VII Vertraulichkeit von Gesprächen

Für die medizinische Untersuchung zu Beginn der Maßnahme war kein abgetrennter Bereich vorgesehen.

Sowohl die Zuführkräfte als auch die Kräfte der Bundespolizei konnten den Bereich vollständig einsehen, mehrere Bedienstete befanden sich jeweils in direkter Nähe. Die Vertraulichkeit der Gespräche war in diesem Rahmen nicht gewährleistet.

Die Gespräche mit einer Ärztin oder einem Arzt sollen vertraulich sein.

⁵ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

⁶ Siehe Rückführungsdokumentation Teil III.

⁷ Die betroffene Person wurde aus Baden-Württemberg zugeführt.

⁸ Die betroffene Person wurde aus Sachsen zugeführt.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 14. Januar 2022